OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601506/7/FP**

Datum: **Linz, 28. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von P I M, P, P, gegen Punkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Juli 2016, GZ: BHVBVerk-2016-282223/8-Ber, wegen Übertretungen des FSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 360 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22. Juli 2016 warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl sie nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse gewesen sei. Die Lenkberechtigung der Bf sei ihr mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. August 2015 entzogen worden.

In einem weiteren Punkt warf die belangte Behörde der Bf vor, ihren Wohnsitz am 9. Mai 2016 von N nach F verlegt und es zumindest bis zum 15. Juni 2016 unterlassen zu haben, dies einer Zulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck anzuzeigen, obwohl der Zulassungsbesitzer der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen sei, binnen einer Woche jede Änderung der Umstände anzuzeigen habe, durch die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berührt würden, insbesondere die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes, udgl.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit undatiertem, bei der Behörde am 29. Juli 2016 eingelangtem Schreiben Beschwerde, wobei sich diese nur auf Punkt 1 des ggst. Straferkenntnisses bezieht und sich mit keinem Wort zu Punkt 2 äußert. Das Landesverwaltungsgericht geht deshalb davon aus, dass nur Punkt 1 des Straferkenntnisses bekämpft wurde (arg. „...Verwaltungsübertretung, ich hätte ein Kraftfahrzeug am 15.6.16 gelenkt...“) und Punkt 2 in Rechtskraft erwachsen ist.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 18. August 2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 18. August 2015, rechtskräftig am 24. August 2015 mit Wirkung vom 3. September 2015 entzogen. [Führerscheinregister]
Die Bf hat das auf sie zugelassene Fahrzeug Skoda Fabia mit dem damaligen Kennzeichen x am 15. Juni 2016 von N zum Parkplatz des M, R, V gelenkt. Sie hat gegenüber den einschreitenden Beamten A und G bereits Vorort, im Zuge einer freiwilligen Nachschau nach Diebesgut in ihrem Fahrzeug, nach kurzem Leugnen, zugestanden, selbst zum Tatort gefahren zu sein. Diese Angaben hat die Bf im Rahmen der Einvernahme am Polizeiposten wiederholt. [Anzeige, Zeugenaussagen A und G]

Die Bf ist bereits zweimal wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung vorbestraft. [Registerauszug]

Sie verfügt über ein Einkommen von 800 Euro und hat drei Kinder. [Beschwerde]

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Dass die Bf zum Tatzeitpunkt über keine Lenkberechtigung verfügte, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Auszug aus dem Führerscheinregister und ist unbestritten.

Das Gericht hegt keinen Zweifel daran, dass die Bf ihr Fahrzeug selbst zum Ort des Geschehens gelenkt hat. Die diesbezügliche Feststellung gründet auf den Angaben der Bf, die in der Anzeige festgehalten sind. Die Einvernahme der beiden einschreitenden Polizeibeamten RI A und RI G, die dem Gericht sehr glaubwürdig erschienen, zumal sie den Sachverhalt schlüssig und nachvollziehbar und weitgehend übereinstimmend schilderten, bekräftigen diesen Eindruck. Geringe Abweichungen, die vom Zeugen A dadurch erklärt wurden, dass der Vorfall lange zurückliegt stützen seine Glaubwürdigkeit eher, zumal erkennbar ist, dass sich die Zeugen nicht zulasten der Bf abgesprochen haben. Die Bf hat bereits am Ort der Betretung, nach kurzem Leugnen, auf Nachfrage durch die Polizeibeamten zugestanden, selbst ihr Fahrzeug gelenkt zu haben. RI A und RI G gaben weitgehend übereinstimmend an, dass sie am Tattag wegen eines Ladendiebstahls, den die Bf begangen haben soll, zum M nach V gerufen worden sind. Es sei, auch weil die Bf RI A bereits von einem ähnlichen Vorfall bekannt gewesen sei, eine freiwillige Nachschau nach Diebesgut im KFZ der Bf vorgenommen worden und sei die Bf in diesem Zusammenhang befragt worden (RI A wusste vom Entzug der Lenkberechtigung), ob sie ihr Fahrzeug selbst zum Tatort gelenkt habe. Diese Vorgehensweise erscheint dem Gericht naheliegend. Das Wissen um die entzogene Lenkberechtigung erzwingt geradezu die Frage danach, wie die Bf zum Tatort gekommen ist, insbesondere auch, wenn aufgrund des Delikts nach dem StGB eine Nachschau im PKW der Bf stattfindet. Dass die Bf zunächst geleugnet hat, den PKW selbst gefahren zu haben, und einen nicht von ihr benannten Bekannten oder Freund vorgeschoben hat, passt ins Bild. Auch in ihrer Beschwerde stellt die Bf diese Behauptung auf, nennt und beantragt den Bekannten nicht als Zeugen, obwohl dieser, würde das Vorbringen der Bf der Wahrheit entsprechen, die Angelegenheit aufklären könnte. Dieses Verhalten der Bf und der Umstand, dass sie nicht einmal die Ladung von der Post abgeholt hat und unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen ist, machen ihre Angaben in höchstem Maße unglaubwürdig.

Im Ergebnis gaben beide Zeugen glaubwürdig an, dass die Bf das Lenken des Fahrzeugs mehrfach, nämlich noch Vorort und später am Polizeiposten

zugestanden hat. Dass die Situation, nachdem die Bf beim Ladendiebstahl erwischt wurde und dann von Polizisten befragt wurde, für die Bf unangenehm war und eine gewisse Drucksituation darstellte, liegt auf der Hand, lässt aber nicht den Schluss zu, dass ihr ihre Angaben in den Mund gelegt oder aufgedrängt worden seien. Die diesbezüglichen Angaben der Bf sind vage und nicht konkretisiert. Sie beschreibt nicht, wie von den Polizeibeamten Druck auf sie ausgeübt worden sein soll und überzeugt das Vorbringen der Bf schon deshalb nicht, weil sie offenbar eine Begründung suchte, ihre Fahrt zu rechtfertigen, als sie von ihrer Verhandlung beim Bezirksgericht Vöcklabruck erzählte, von der die Polizeibeamten naturgemäß nicht wissen konnten. Die Polizeibeamten verneinten in ihren Aussagen glaubwürdig jegliches In-Den-Mund-Legen oder Aufdrängen einer Aussage, merkten aber an, vor der Bf deutlich gemacht zu haben, dass sie ihr die zunächst aufgestellte Behauptung, ein Bekannter sei gefahren, nicht glaubten. Das erkennende Gericht hat insofern keinen Anlass anzunehmen, dass zwei Polizeibeamte die Bf bewusst in eine derart prekäre Situation und sich selbst in die Gefahr eines Disziplinarverfahrens oder einer strafrechtlichen Verfolgung bringen würden. Diesbezüglich überzeugte der Zeuge A auch, als er angab um die Schwierigkeiten der Bf zu wissen und keinen Anlass gehabt habe, ihr weiter Steine in den Weg zu legen. Nur am Rande sei bemerkt, dass der hier wesentliche Anlass der Vernehmung der Bf das Delikt nach dem StGB, welches sie verdächtig war, begangen zu haben, war und der Bf nach § 164 StPO kein Recht zukam, eine Vertrauensperson beizuziehen. Selbst wenn der Lebensgefährte der Bf tatsächlich daran gehindert worden wäre, zur Bf zu gelangen, wäre daraus keine Rechtswidrigkeit zulasten der Bf anzunehmen.
Das Fehlen jeglichen konkretisierenden Vorbringens und das unentschuldigte Fernbleiben von der Verhandlung spricht für sich (vgl. zur Mitwirkungspflicht Punkt III.2.1.).

Die Angaben der Bf zu ihren persönlichen Verhältnissen können nicht widerlegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die wesentlichen zugrundeliegenden Bestimmungen des FSG lauten auszugsweise:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern entsprechend den Begriffsbestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

[...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken

von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg gezogen werden. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.[...]

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

[...]

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts steht fest, dass die Bf das auf sie angemeldete oben genannte Fahrzeug selbst zum Parkplatz des M V gelenkt hat. Es ist auch erwiesen, dass die Bf am Tag des Lenkens über keine Lenkberechtigung verfügte, weil ihr diese entzogen worden ist.

Mit Ausnahme des Erhebens einer Beschwerde, in der sie nur unkonkretisierte Behauptungen aufstellt, die sie in keiner Weise belegt, hat die Bf weder am behördlichen Verfahren (keine Stellungnahme), noch am verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Nicht zur Verhandlung erschienen) mitgewirkt.

„Die Mitwirkungspflicht im Strafverfahren des Beschuldigten erfordert es, seine Verantwortung nicht darauf zu beschränken, die ihm vorgehaltenen konkreten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen Erhebungsergebnissen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterlässt er dies, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Beweiserhebungen durchführt." (*Leukauf/Hauer*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], S.1412, E 29 mwN)

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet." (VwGH 27. Mai 2011 2010/02/0129)

Aufgrund der dargestellten Judikatur ergibt sich, dass schon deshalb davon auszugehen war, dass die Bf ihr Fahrzeug selbst gelenkt hat, weil sie nicht konkret vorgebracht hat, wer sonst der Lenker gewesen sein soll. Vorliegend ist aber zusätzlich aufgrund der Angaben der beiden Polizeibeamten, die ein entsprechendes Zugeständnis der Bf nachvollziehbar und glaubwürdig darlegen konnten, erwiesen, dass sie selbst ihr Fahrzeug gelenkt hat, obwohl ihre Lenkberechtigung entzogen war. Die Bf hat den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 3 FSG daher erfüllt.

III.2.2. Subjektiver Tatbestand

Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite genügt gemäß § 5 Abs 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Bf glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist der Bf mit ihrem Vorbringen nicht gelungen, zumal sie diesbezüglich auch keinerlei Vorbringen erstattet, sondern nur auf Sachverhaltsebene geleugnet hat. Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Bf hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

III.2.3. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Das angefochtene Straferkenntnis war mit der im Spruch angeführten Maßgabe zu bestätigen und die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

IV. Zur Strafbemessung:

Für die von der Bf begangene Tat sieht das FSG in seinem § 37 Abs 4 eine Mindeststrafe von 726 Euro vor. Die Höchststrafe liegt gem. Abs 1 bei 2.180 Euro Abs 2 sieht, als Qualifikation, im Falle der vorangegangenen zweimaligen Bestrafung wegen des gleichen Delikts vor, dass Geldstrafen und primäre Freiheitsstrafen nebeneinander verhängt werden können.

Die Bf wurde mit Straferkenntnissen vom 2. Dezember 2013 (VerkR96-21203-2013) und vom 20. Jänner 2016 (VerkR96-19389-2015) wegen Verstößen gegen § 1 Abs 3 FSG zu Geldstrafen iHv von 500 und 1.000 Euro bestraft.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Beim Lenken von KFZ ohne Lenkberechtigung handelt es sich um die Sicherheit des Straßenverkehrs besonders beeinträchtigende Delikte. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Lenkberechtigung, wie hier, aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung, weil diese die Beherrschbarkeit eines Fahrzeuges besonders einschränken kann. Die Bf als Mutter von drei Kindern, sollte sich vor Augen führen, welchen Gefahren sie andere Verkehrsteilnehmer aussetzt, wenn sie sich hinter das Steuer begibt.

Angesichts der nicht erfolgten Verhängung einer primären Freiheitsstrafe, war der Umstand der bereits dritten Delinquenz der Bf, wie die belangte Behörde richtig erkannt hat, als straferschwerend zu werten. Dieser Umstand wiegt besonders schwer und zeigt die offensichtliche Unbelehrbarkeit der Bf auf. Der Strafbemessung wurde ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000,-- Euro zu Grunde gelegt. Die Bf hat nunmehr ein Einkommen von 800,-- Euro und drei Sorgepflichten angegeben.

Angesichts der besonderen Schwere der Tat, der bereits zweiten Wiederholung, die eine besondere Gleichgültigkeit bei der Bf aufzeigt und der mangelnden Einsichtsfähigkeit der Bf, erachtet das Verwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 1.800 Euro dennoch als notwendig, um die Bf von weiteren Handlungen der gleichen Art abzuhalten. Es sei bemerkt, dass schon bei der ersten Wiederholung eine Freiheitsstrafe drohte.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde richtig berechnet.

V. Bei diesem Ergebnis waren der Bf als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 360 Euro aufzuerlegen (§ 52 Abs 2 VwGVG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der vorliegende Fall ist nicht verallgemeinerungsfähig, weil das Ergebnis ausschließlich auf Fragen der Beweiswürdigung beruht. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Erkenntnis zitiert und nicht uneinheitlich und folgt das LVwG dieser. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl